

Vergütung für Stromeinspeisungen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für den Netzbereich NRM in Frankfurt am Main gültig ab 01.01.2018

[1] Strompreisvergütung

Vergütung für nicht direkt vermarktete Anlagen

Die Vergütung des üblichen Preises für den in das örtliche Verteilnetz eingespeisten und kaufmännisch von NRM abgenommenen KWK-Strom im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 KWKG erfolgt für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen.

Vergütung für Anlagen in der Direktvermarktung

Die kaufmännische Abnahme und Vergütung durch NRM entfällt, wenn der Strom durch den Betreiber nach § 4 Abs. 1 verpflichtend oder optional nach § 4 Abs. 2 KWKG an einen Händler direkt vermarktet wird. Die Abwicklung der Direktvermarktung erfolgt nach der Festlegung der Bundesnetzagentur für Marktprozesse für Einspeisestellen Strom in der jeweils aktuellen Fassung.

[2] Vergütung für "vermiedene Netznutzung"

Für die gesamte vom Betreiber an der Übergabestelle an NRM gelieferten, elektrischen Energie vergütet NRM die "vermiedene Netznutzung" nach § 6 Abs. 4 KWKG. Sie entspricht dem Teil der Netznutzungsentgelte, der aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden wird.

Die Ermittlung des Entgeltes erfolgt auf Basis des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Für die Vergütung ist das "Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV" der NRM maßgebend. Der Betreiber erhält für die individuelle tatsächliche Vermeidungsarbeit ein Arbeitsentgelt für die der Einspeiseebene vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen. Die Einspeiseebene ist die Spannungsebene, an der die KWK-Anlage angeschlossen ist. Zusätzlich zu dem Arbeitsentgelt erhält der Betreiber bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung ein Leistungsentgelt für die vermiedene Leistung. NRM wendet das verstetigte Verfahren an.

[3] Förderzuschlag gemäß KWKG

Die Vergütung der Förderzuschläge für den ins Verteilnetz eingespeisten und nicht eingespeisten (selbstverbraucher) KWK-Strom wird ab Aufnahme des Dauerbetriebes nur noch für bestimmte Anlagenkategorien der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen entsprechend §§ 6-9 KWKG gewährt. Bei KWK-Leistungen zwischen 1 und 50 MW und innovativen KWK-Systemen werden die Zuschläge nicht gesetzlich, sondern nach § 8a bis d KWKG durch Ausschreibungen der Bundesnetzagentur festgelegt.

Im Falle negativer Preise an der europäischen Strombörse EPEX Spot SE in Paris entfällt die Zahlung von Zuschlägen entsprechend § 7 Ziffer 7 in Verbindung mit den Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers nach § 15 Abs. 4 KWKG. Die Zahlung des Förderzuschlages steht unter dem Vorbehalt einer Zulassung nach § 10 Abs. 1- 6 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der Betreiber NRM vorlegt.

Für die Zahlung des Zuschlages nach §§ 6-9 KWKG ist gemäß § 13a KWKG die Registrierung der KWK-Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erforderlich.

[4] Messung

Für die von NRM betriebenen Messeinrichtungen sind die veröffentlichten Preisblätter maßgeblich (www.nrm-netzdienste.de).